

STADT VISSELHÖVEDE DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 152-2015

Sachbearbeiter/in: Gerd Köhnken Az.: 610-05/1 kö. Datum: 18.09.2015

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / Gremium	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Stadtentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und Kulturausschuss	öffentlich	29.09.2015	6:0:0	UG
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	13.10.2015	9:0:0	UG
Rat	öffentlich	15.10.2015	26:0:0	UG

Tagesordnungspunkt: Stadtsanierung Visselhövede-Stadtkern - Aufhebung der

Satzung der Stadt Visselhövede über die förmliche Festlegung

des Sanierungsgebietes Visselhövede-Stadtkern

Beschlussvorschlag: Dem gemäß Anlage beigefügten Entwurf der Satzung zur

Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Visselhövede – Stadtkern" wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Im Jahre 2001 wurde die Stadt Visselhövede in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und der Länder (Normalprogramm) aufgenommen.

Der Rat der Stadt hat am 21. Juni 2001 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Visselhövede – Stadtkern" beschlossen. Aufgrund von sinnvollen Gebietsentlassungen und -erweiterungen war eine Anpassung des Sanierungsgebietes in 2003 erforderlich. Diese Sanierungsgebietsänderung wurde vom Rat der Stadt durch Satzungsbeschlüsse vom 19. Juni 2003 beschlossen (Satzung über die Entlassung der Teilbereiche "Visselwiesen/Hallenfreibad" und "Lönsstraße-Nord" sowie Satzung über die förmliche Festlegung der Erweiterungsgebiete "Sonnentau-Gelände", "Wiesenstraße" und "Schäferstraße" zum Sanierungsgebiet Visselhövede-Stadtkern).

In Abstimmung mit dem Land Niedersachsen wurde die Stadt Visselhövede mit dem Sanierungsgebiet Visselhövede-Stadtkern zum 31.12.2014 "ausgefördert", d. h. es wurden vom Bund und Land keine weiteren Sanierungsmittel mehr bereitgestellt. Das Jahr 2015 nutzt insbesondere die Sanierungsträgerin BauBeCon Sanierungsträger GmbH dazu, den fast 14jährigen Sanierungszeitraum gegenüber dem Land Niedersachsen abzurechnen und die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Formal beendet wird das Sanierungsverfahren aber erst mit der Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Visselhövede-Stadtkern (Sanierungssatzung). Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung ändern sich für die Flächeneigentümer im Sanierungsgebiet einige rechtliche Umstände, die sich aus dem Besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauGB), 1.Teil "städtebauliche Sanierungsmaßnahmen" (§§ 136 – 164b) in der Sanierungsphase ergaben. Das ist beispielsweise der Wegfall der Genehmigung von Vorhaben und Rechtsvorgängen durch die

Stadt (§ 144 betroffenen G	<i>'</i>	Sanierungsvermerke in den Grundbücherr	ı der
Im Auftrage			
Gerd Köhnke Bauamtsleiter			
☐ Zur Berat	ung freigegeben	Ralf Goebel Bürgermeister	
Anlage:	Entwurf der Satzung zur Aufhebi Festlegung des Sanierungsgebie	ung der Satzung über die förmliche etes Visselhövede-Stadtkern	

152-2015 Seite 2 von 2